IHK Region Stuttgart

CETA: Zollvorteile nutzen

2.3.2018

Inhalt

1. Zollabbau EU-Kanada
2. Verfahrensregeln
3. Präferenzielle Ursprungsregeln

© 2017 IHK Region Stuttgart

IHK Region Stuttgart

1. Zollabbau

Zollabbau

Allgemeines:

- 98,6% aller kanadischen Zolltariflinien (98,2% bei Inkrafttreten)
- 98,7% aller EU-Zolltariflinien (97,7% bei Inkrafttreten)
- Abbau vorerst bestehender Zölle innerhalb von 3, 5 oder 7 Jahren
- Festgelegt in Anhang 2 A und Anhang 2 B
- sensible Agrarprodukte:
  - Zollkontingente (z.B. Milchprodukte)
  - von Liberalisierung ausgenommen (z.B. Eier, Hühnerfleisch)

© 2017 IHK Region Stuttgart

Zollabbau

Zölle auf Industrieerzeugnisse:

- auf beiden Seiten Abbau zu 100%
- Bei Inkrafttreten: 99,6% in Kanada und 99,4% in der EU
- begrenzte Zahl von Produkten der Automobilindustrie (17 Erzeugnisse): Abbau innerhalb von 3, 5 oder 7 Jahren
- Schiffbau: Abbau auf kanadischer Seite innerhalb von 7 Jahren

© 2017 IHK Region Stuttgart

Zollabbau

- Prüfen, ob überhaupt Zölle beste-hen

IHK Region Stuttgart

2. Verfahrensregeln

Präferenzieller Ursprung

© 2017 IHK Region Stuttgart

Präferenzieller Ursprung

- Die Zollbefreiung gilt nur für Waren der EU bzw. Kanadas, die die präferenziellen Ursprungsregeln des Abkommens einhalten.
- Mittelfristig Kumulation mit anderen Abkommen möglich
- Dieser präferenzielle Ursprung muss nachgewiesen werden
- Die Regelungen finden sich im Ursprungsprotokoll des Abkommens (Anhang 5)
- Anwendbarkeit des Abkommens seit 21. September 2017

© 2017 IHK Region Stuttgart

Ursprungsnachweise (Art. 18 bis 20)

- Ursprungsnachweis erfolgt ausschließlich mit Ursprungserklärung auf Handelsdokument. Keine Warenverkehrsbescheinigung möglich
- Formen der Ursprungserklärungen
  - Ursprungserklärung bis 6000 Euro
  - Abgelaufene Ursprungsregelung bis Ende 2017: Ursprungserklärung über 6000 Euro mit Bewilligung Ermächtigter Ausführer
  - Ursprungserklärung über 6000 Euro mit Registrierung als REX
  - Ursprungserklärung für Mehrfachsendung identischer Ursprungserzeugnisse
- **KEINE** Unterschrift erforderlich!

© 2017 IHK Region Stuttgart

Wortlaut Ursprungserklärung (Anh. 2 Ursprungsprotokoll)

- *(Zeitraum: von_____ bis _____(1))*

- Der Ausführer *(ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...(2))* der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...(3) Ursprungswaren sind.
- Unter (3) „~~Kanada/~~EU“ eintragen (4) (Ort und Datum)
- (5) (Unterschrift des Ausführers und Name in Druckschrift)
- *Optionale Teile sind kursiv*
- Wortlaut entspricht „normaler“ Ursprungserklärung, REX-Registriernummer

© 2017 IHK Region Stuttgart

Registrierter Ausführer (REX) (1)

- der REX ist primär dafür vorgesehen, die Dokumentation des präferenziellen Ursprungs von Waren im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) umzustellen: Erklärung zum Ursprung statt Ursprungszeugnis Form A
- **kein** bewilligungsbedürftiger Status, Registrierung im REX-System genügt für Sendungen größer 6.000 €
- bei Sendungen bis 6.000 € können auch andere, nicht registrierte Ausführer eine Erklärung zum Ursprung abgeben

© 2017 IHK Region Stuttgart

Registrierter Ausführer (REX) (2)

- Registrierung als REX: schriftlicher Antrag gemäß Anhang 22-06 UZK-IA bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller die präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Formular 0442
- Beschreibung des Warenkreises. Bei mehr als 20 Warenpositionen reicht die Angabe der Kapitel
- in den begünstigten Ländern entfällt das Ausstellen des formellen Präferenznachweises „Ursprungszeugnis Form A“.
- REX-Anwendung auch in bilateralem CETA-Abkommen: Standardwortlaut der Ursprungserklärung

© 2017 IHK Region Stuttgart

- Zollinformation zum REX

Deutsch English Français Gebärdensprache Leichte Sprache

Suchbegriff eingeben

ZOLL

Privatpersonen | Unternehmen | Fachthemen | Der Zoll | Presse

Startseite › Fachthemen › Warenursprung und Präferenzen › Präferenzen › Präferenznachweise › Ausfertigung nicht-förmlicher Präferenznachweise › Registrierter Ausführer › **REX bei Freihandelsabkommen**

Ausfertigung nicht-förmlicher Präferenznachweise

- Registrierter Ausführer
  - Allgemeines zum REX
  - REX im APS
  - → **REX bei Freihandelsabkommen**

Service

- Auskünfte
- Formulare und Merkblätter
- Publikationen
- Vorschriften
- Weiterführende Links
- Dienststellensuche

REX bei Freihandelsabkommen

Das Verfahren des registrierten Ausführers (REX) soll künftig bei einigen neuen Freihandelsabkommen zur Anwendung kommen. Aktuell ist es nur im Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, **CETA**) vorgesehen.

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 11/2017 vom 14. Januar 2017 veröffentlicht. **Es wird jedoch erst nach einer entsprechenden Mitteilung im Amtsblatt der EU vorläufig anwendbar sein.** Eine Registrierung ist allerdings bereits möglich.

Sobald der Handelsteil des Abkommens vorläufig anwendbar ist, gilt Folgendes:

Zur Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung durch Importeure in Kanada ist die Vorlage von Ursprungserklärungen erforderlich, die durch die Ausführer in der EU auszufertigen sind.

Rechtsgrundlagen sind die Art. 18 und 19 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen zum CETA in Verbindung mit den einschlägigen

Vorschriften zum Thema

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA)

© 2017 IHK Region Stuttgart

Ursprungsnachweise (Art. 18 bis 20)

Ursprungserklärung für Mehrfachsendung identischer Ursprungserzeugnisse:

- „Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei dürfen die Verwendung einer Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die **innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten**, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.“ (Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen Art. 19, Absatz 5)
- Noch nicht im EU-Zollrecht umgesetzt, daher noch nicht möglich

© 2017 IHK Region Stuttgart

Ursprungsnachweise (Art. 21 bis 27)

- Einfuhr in Teilsendungen: eine Ursprungserklärung bei der ersten Sendung
- Formale Fehler in Ursprungsnachweisen führen im Regelfall nicht zur Aberkennung des Zollvorteils
- Ursprungserklärungen können bis zu drei Jahre rückwirkend abgegeben werden mit Erstattung des Zolls
- Mitwirkungspflichten bei unberechtigten Ursprungserklärungen:
  - Ausführer: ausländischer Importeur muss schriftlich informiert werden
  - Einführer: Zoll muss informiert werden
- Aufbewahrungspflicht von Unterlagen drei Jahre: DE 10 Jahre

© 2017 IHK Region Stuttgart

Weitere Bedingungen

- **Nichtmanipulation** (Art. 14 und 22)
- Keine weitere Fertigung oder sonstige Behandlung außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien
- Zulässig: Ent- und Wiederverladung oder auf Erhalt ihres Zustands gerichtete Behandlung (zollamtliche Überwachung)
- Lagerung und Aufteilung von Sendungen unter Verantwortung des Ausführers oder späteren Besitzers und unter zollamtlicher Überwachung)

© 2017 IHK Region Stuttgart

Weitere Bedingungen

- **Verifizierung** (Art. 29)
- Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um die **nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen** ersuchen
- die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde legt der Einfuhrvertragspartei einen **schriftlichen Bericht** vor anhand dessen diese bestimmen kann, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt , d.h. nicht nur die Auskunft, ob ein präferenzieller Ursprung besteht oder nicht

© 2017 IHK Region Stuttgart

Weitere Bedingungen

- **Übergangsregelungen**
  - Maßgeblich: Datum der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht vor der vorläufigen Anwendbarkeit des Abkommens
  - Innerhalb von zwei Jahren kann nachträglich Zollermäßigung beantragt werden
  - Nachweis: nachträgliche Ursprungserklärung auf sendungsbezogenes Handelsdokument mit Datum ab Anwendbarkeit von CETA

© 2017 IHK Region Stuttgart

IHK Region Stuttgart

3. Präferenzielle Ursprungsregeln

Präferenzielle Ursprungsregeln - Allgemeines

Nach Artikel 2 ist ein Erzeugnis ein Ursprungs**er**zeugnis derjenigen Vertragspartei, in der – auch nach einer Kumulierung – der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern das Erzeugnis

- im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen und hergestellt wurde.
- ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurde
- im Sinne des Art. 5 ausreichend gefertigt wurde (nur im Grundsatz der „ausreichenden Be- und Verarbeitung“ in anderen Abkommen entsprechend)

© 2017 IHK Region Stuttgart

Präferenzielle Ursprungsregeln - Allgemeines

Territoriale Regelungen:

- Ursprungserwerb ohne Unterbrechung im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien (Ausnahme: diagonale Kumulierung)
- Präferenzrechtliche „Rückwaren-Regelung“ (Art. 15)
- Ursprungserzeugnis, welches in Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt, gilt als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft

Außer Nachweis:

- dasselbe Erzeugnis, das ausgeführt wurde
- keine Behandlung

© 2017 IHK Region Stuttgart

Präferenzielle Ursprungsregeln - Allgemeines

- Ursprungsregelungen nachlesbar im Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen (Anhang 5)
- Teilweise von den klassischen Ursprungsregeln abweichende Regelungen zu Toleranzen, Minimalbehandlung, Umschließungen und Verpackungen, buchmäßiger Trennung und Warenzusammenstellungen

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln Beispiel Kolben 8409

EU-Standardregel (Schweiz):

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

CETA:

Wechsel aus einer anderen Position oder

Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln: EU-CH, EU-KR, CETA für Position 8409 (Kolben)

EU-CH (Standardregel) Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen

Wertschöpfungsregel 40% Vormaterial ohne Ursprung

EU-KR: Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen

Wertschöpfungsregel 50% Vormaterial ohne Ursprung

Schnittmenge CH/KR: präferenzieller Ursprung für beide Abkommen, wenn Vormaterial ohne präferenziellen Ursprung EU $\leq$ 40%

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln Beispiel Kolben 8409

- Beispiel:

Position	Wert	Ursprung	Nachgewiesener präferenzieller Ursprung
7305	5 Euro	CH	(CH)
3926	10 Euro	CN	-
8409	42 Euro	FR	EU
8409	8 Euro	DE	-
	Summe 65 Euro		

- Ab-Werk-Preis: 100 Euro

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln: EU-CH, EU-KR, CETA für Position 8409 (Kolben)

CETA: Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5

Positionswechsel oder ….

Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Schnittmenge für alle Abkommen?

© 2017 IHK Region Stuttgart

IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln: EU-CH, EU-KR, CETA für Position 8409 (Kolben)

- CETA-Variante:
  - Vormaterialien ohne Ursprung und ohne Positionswechsel ≤ 50 Prozent des Ab-Werk-Preises UND
  - Wechsel innerhalb der Position, das bedeutet: mehr als Miimalbehandlung
- Daher:
- Schnittmenge CH/KR/CETA: präferenzieller Ursprung für beide Abkommen, wenn Vormaterial ohne präferenziellen Ursprung EU
  - ≤ 40% und Minimalbehandlung erfüllt ist

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln Beispiel Werkzeughalter 8466

EU-Standardregel (Schweiz):

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

CETA:

Wechsel aus einer anderen Position

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln Beispiel Werkzeughalter 8466

Beispiel: Warennummer 8466 (Werkzeughalter)

Wertschöpfungsregel (40-Prozent-Regel)

Beispiel:

- Ab-Werk-Preis: 100 €
- Wert der verwendeten Vormaterialien: 65 €

- Wert der Vormaterialien mit nachgewiesenem Ursprung (durch LE):
  20 € aus DE, 10 € aus FR = 30 €

- Wert der Vormaterialien ohne nachgewiesenen Ursprung:
  15 € aus CH, 20 € aus CN = 35 € (= 35 Prozent des AWP)

Regel erfüllt --> Präferenz erreicht,

aber keine Aussage für CETA möglich, weil dort die Regel Positionswechsel gilt!

© 2017 IHK Region Stuttgart

IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln Beispiel Spaten 8201

EU-Standardregel (Schweiz):

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware

CETA:

Wechsel aus einer anderen Position

oder

Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln
Beispiel Spaten 8201 Teil 1

Ursprungsregel: Die Position der Ware (erste 4 Stellen der Warennummer) der eingesetzten Vormaterialien stimmt nicht mit der Position des Endprodukts überein. Der Positionswechsel ist erfüllt, wenn sich die Positionen in mindestens einer Zahl unterscheiden.

Eingesetzte Vormaterialien:

7318
4417
8203

} Positionswechsel erfüllt

8201 Wenn präferenzieller Ursprung durch Lieferantenerklärung nachgewiesen wird, ist Präferenz erreicht

→EU-Standardregel und CETA in diesem Fall erfüllt

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln Beispiel Spaten 8201 Teil 2

Eingesetzte Vormaterialien:

7318
4417
8203

} Positionswechsel erfüllt

8201 Es liegt **keine** Lieferantenerklärung vor, die allgemeine Toleranz ist ebenfalls nicht erfüllt (Wert Vormaterial > 10% des Ab-Werk-Preises)

→EU-Standardregel und CETA Alternative 1 nicht erfüllt

→CETA Alternative 2?

© 2017 IHK Region Stuttgart

Präferenzielle Ursprungsregeln bei CETA - Ausreichende Fertigung (Art.5)

„Wechsel aus…“

Definitionen hierzu enthält die Nummer 8 der Einleitenden Bemerkungen zu Anhang 5:

Wenn nach einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel

a) ein Wechsel **aus** einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition oder ein Wechsel als Erzeugnis x aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses **nur Vormaterial** ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, **das in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereiht ist**

© 2017 IHK Region Stuttgart

Präferenzielle Ursprungsregeln bei CETA - Ausreichende Fertigung (Art.5)

„Wechsel innerhalb…“

Wenn nach einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel

b) ein Wechsel **innerhalb** einer Position oder Unterposition oder innerhalb einer dieser Positionen oder Unterpositionen erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses **sowohl in dieser Position oder Unterposition eingereihtes Vormaterial** ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden als auch in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft, -

© 2017 IHK Region Stuttgart

Vergleich präferenzielle Ursprungsregeln Beispiel Spaten 8201 Teil 3

Eingesetzte Vormaterialien:

7318	20%	} Positionswechsel erfüllt
4417	10%	
8203	5%	

8201 30% Ursprung China

→**CETA Alternative 2:** die Verwendung der Teile der Unterposition 8201 90, die in der gleichen Position 8201 wie das Erzeugnis eingereiht werden und die keinen präferenziellen Ursprung haben, ist zulässig, da ihr Wert 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Präferenzieller Ursprung in CETA erfüllt, in den sonstigen EU-Abkommen nicht

© 2017 IHK Region Stuttgart

Toleranzen (Art. 6)

- Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf 10% des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten
- Höchst zulässige Werte oder das höchst zulässige Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (Anhang 5) müssen auch bei Toleranzregel eingehalten werden
- Regel „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ (Art. 4) → keine Toleranzregel
- Regel „Ausreichende Fertigung“ (Art. 5) → Toleranz für Summe dieser Vormaterialien

© 2017 IHK Region Stuttgart

Nicht ausreichende Fertigung/ Minimalbehandlung (Art. 7)

- Behandlung gilt als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte und Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder Merkmalen des Erzeugnisses leisten
- Einzelne Punkte der aufgelisteten Behandlungen weichen von den Regeln anderer Ursprungsprotokolle ab

© 2017 IHK Region Stuttgart

Umschließung und Verpackungsmittel und Behältnisse (Art. 9)

- Deutlichere Trennung zwischen Umschließung und Verpackungsmitteln/ Behältnisse als in anderen Präferenzabkommen
- Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis werden eingereiht → Berücksichtigung
- Verpackungsmittel und Behältnisse nicht berücksichtigt

© 2017 IHK Region Stuttgart

Buchmäßige Trennung (Art.10)

- Grundsätzlich: die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft müssen körperlich voneinander getrennt gelagert werden
- Buchmäßige Trennung: statt physischer Trennung **Identifizierung anhand eines Bestandsverwaltungssystems**

In CETA:

- Regelung darf angewendet werden, wenn **austauschbare Vormaterialien** mit oder ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden. **Keine Bewilligung erforderlich bzw. möglich**
- Das Verfahren ist auch dann anwendbar, wenn bestimmte **austauschbare Erzeugnisse** mit oder ohne Ursprungseigenschaft in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt werden

© 2017 IHK Region Stuttgart

Warenzusammenstellungen (Art.12)

- Alle Bestandteile der Warenzusammenstellung müssen Ursprungserzeugnisse sein
- Falls die Warenzusammenstellung (mindestens) einen Bestandteil ohne Ursprungseigenschaft enthält, gilt sie als Ursprungserzeugnis, sofern wenigstens einer der Bestandteile oder alle Verpackungsmittel und Behältnisse für die Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, **und** - -
- sofern der Wert der **einzelnen** Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Prozentsatzes des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet. Dieser zulässige Wertanteil beträgt 15 % bei Bestandteilen der HS-Kapitel 1 bis 24 und 25 % bei Bestandteilen der HS-Kapitel 25 bis 97. -

und

- sofern der **Gesamtwert** dieser Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet. -

© 2017 IHK Region Stuttgart

Präferenzieller Ursprung CETA - Fazit

- Relativ großzügiges Abkommen
- Durch REX keine Bewilligung bei größeren Sendungen erforderlich
- Formelle Vorgaben entschärft
- Zwingend: Abgleich der Ursprungsregeln!

© 2017 IHK Region Stuttgart

IHK Region Stuttgart

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!